

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *G* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 *G*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 103.

Danzig, den 29. Dezember.

1894.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Am Sonntag, den 30. Dezember d. J., ist der Handel mit Papier und Neujahrs-
karten in offenen Verkaufsstellen in allen Ortschaften des Kreises während der Zeit von 7 Uhr
Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausnahme der 2 Stunden am Vormittag während des Gottes-
dienstes, gestattet.

Danzig, den 26. Dezember 1894.

Der Landrath.

2. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrrordnung
vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen
nunmehr sofort vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher
Weise zu erlassen:

Alle am Orte wohnhaften oder sonst aufhaltenden Militärpflichtigen, welche 1875
oder früher geboren sind, ihre Militärpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch
die Ober-Ersatz-Commission befreit worden sind, werden gemäß § 25 W.-O. vom
22. November 1888 hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts- oder
der erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen,
bezw. zur Berichtigung derselben in Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1895
bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehilfen, auf der See befindliche Seeleute usw.), haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle zu bewirken.

Militärpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben sich vor

ihrem **Verzuge** behufs Berichtigung der Stammrolle abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden. Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrollen führenden Behörden eine Bescheinigung ertheilt. Wer diese Meldung unterläßt, hat nach § 25,11 W.-O. eine Geldbuße bis zu 30 *Mk.*, bezw. eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Ort.

Datum.

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar n. J. nicht nachgekommen sind, wollen die Ortsbehörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amts-Vorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25,11 W.-O. anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren:

I. Für die im Jahre 1875 geborenen Militärpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1874 und früher geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammmrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammmrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militärpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf-, Geburts- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Stammmrollen der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1875 sind aufzunehmen:

1. die sämmtlichen in den Geburtslisten des betr. evangelischen und katholischen Pfarramtes enthaltenen, im Jahre 1875 geborenen männlichen Personen mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1875 bereits als verstorben verzeichnet oder deren Ableben anderweit pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden,

2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1875 geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen.

Sämmtliche, nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militärpflichtigen haben ihre Tauf- bezw. Geburtscheine vorzulegen, bezw. sind letztere schleunigst durch die Ortsbehörden vom Pfarramte bezw. Standesamte des Geburtsortes des Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammmrollen pro 1874—73—72 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, bei den betreffenden Jahrgängen auf Grund der beigebrachten Tauf- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militärpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir, gegen Einsendung der Duplikatgebühren im Betrage von 50 s zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen sind mit der größten Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die Rufnamen der Militärpflichtigen sind zu unterstreichen.

Betreffs solcher Militärpflichtiger, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in die Stammrollen, auch der ältern Jahrgänge, neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärpflichtigen, ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte für 1895 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Ortsvorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1875, sowie die Stammrollen der berechtigten ältern Jahrgänge mit den dazu gehörigen Beträgen **(Geburtslisten, Tauf- und Loosungsscheinen)**

mir bestimmt **bis zum 17. Februar 1895** einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum 17. Februar 1895 hier nicht eingegangen sind, werden

ohne jede weitere Erinnerung **kostenpflichtig abgeholt.**

Unvollständig, vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Orts-Vorstände berichtigt und alsdann gegen letztere Ordnungsstrafe festgesetzt werden.

Danzig, den 20. Dezember 1894.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

3. Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 16. August 1888 in Nr. 35 des Kreisblatts ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher, die Nachweisung der in diesem Jahre auf Grund des § 26 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 zur Anzeige und Bestrafung gebrachten Uebertretungsfälle nach dem untenstehenden Schema mir bis zum 15. Januar k. J. einzureichen. Valat-anzeigen sind nicht erforderlich.

Laufende No.	Datum.	Name und Stand des Uebertreters.	Dessen Wohnort.	Bezeichnung der Anzahl und Fischart.	Polizeilich festgesetzte Geldbuße oder Haft.	Gerichtliche Strafe.	Konfiskation.

Danzig, den 21. Dezember 1894.

Der Landrath.

4. Im Verlage der Königl. Hofbuchdruckerei von Frommisch und Sohn zu Frankfurt a./D. ist ein vom Landrath von Saucken in Fischhausen verfaßter Führer durch das neue Kommunalabgaben-Gesetz im Rahmen der Landgemeinde-Ordnung erschienen, welcher zum Preise von 60 J. portofrei bezogen werden kann. Den Gemeinde-Vorständen empfehle ich die Anschaffung dieses praktischen Buches.

Danzig, den 24. Dezember 1894.

Der Landrath.

5. Der Eigenthümer und Tischler Franz Kömische in Müggau ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Müggau bestellt worden.

Danzig, den 22. Dezember 1894.

Der Landrath.

6. In diesem Vierteljahr (Oktober/Dezember) sind acht Personen mit den Beträgen von: 159,60, 133,20, 106,80, 135, 110,40, 163,20, 123 und 160,20 *Mk* in den Genuß der Altersrente und zweiundzwanzig Personen dieses Kreises mit den Beträgen von: 126, 117, 120,60, 118,20, 120, 119,40, 122,40, 120,60, 121,80, 121,20, 117,60, 121,80, 119,40, 117,60, 120,60, 114,60, 115,80, 120, 119,40, 120,60, 115,80 und 120,60 *Mk* in den Genuß der Invalidenrente getreten.

Danzig, den 21. Dezember 1894.

Der Landrath.

7. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a./M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Mai, sowie im September künftigen Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 *Mk* im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 26. Dezember 1894.

Der Landrath.

8. Nach einem mir vom Herrn Regierungs-Präsidenten übersandten Auszug aus „Bemerkungen zur Ersatzvertheilung für 1894/95“ sind zur seewännischen, bezw. halbseewännischen Bevölkerung zu rechnen und der Aushebung nur für die Marine unterworfen: Kohlenzieher, Trimmer, Elektriker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Segel- und Tauflicker, Bentryleute, Aufwäscher, Konditor, Bäcker, Schlächter, Zahlmeister und Zahlmeister-Assistenten von Handelsschiffen u., wenn dieselben ein Jahr bezw. mindestens 12 Wochen zur See gefahren sind.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle pro 1895 hierauf zu achten und in der Rubrik „Stant oder Gewerbe“ eventl. anzugeben, wieviel Monate der betreffende Militärpflichtige zur See gefahren ist.

Danzig, den 20. Dezember 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Die Gemeinde-Kirchenräthe und Kirchenvorstände der in den Landestreifen unseres Bezirkes belegenen Kirchen sowie die Schulvorstände daselbst, veranlassen wir hierdurch, die gemäß unserer allgemeinen Verfügung vom 7. Januar 1891 (S. 1731/12) jährlich anzuziehenden Bauten an den kirchlichen Pfarr- und Schulgebäuden, insofern die Ausführung derselben im Jahre 1895 unabweisbar nothwendig aber bisher nicht beantragt worden ist, der Fiskus auch, sei es als Patron, Guts herr, oder aus einem sonstigen feststehenden Rechtsgrunde zu den entstehenden Kosten einen Beitrag leisten soll und zwar die größeren Bauten bei dem Königl. Kreis-Bau-Inspektor behufs der weiteren Veranlassung sofort, die Bauten geringeren Umfanges aber, zu denen der fiskalische Kostenantheil nicht mehr als 500 Mk. für ein Gebäude beträgt, bei dem Kreisland-rathe spätestens bis zum 10. I. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Den Eingaben ist eine gehörig bescheinigte beglaubigte Abschrift der bezüglichen Beschlußverhandlungen, namentlich über die Mangel vorhandener Mittel nöthig werdende Deckung bezw. Aufbringung der Baukosten, den Berichten an den Landrath auch ein nach den einzelnen Baulichkeiten geordneter spezieller Anschlag beizufügen, dessen Beschaffungskosten nöthigen Falls aus der Kirchen- bezw. Schulkasse zu berichtigen sind. In den Anschlägen über Bauten an solchen kirchlichen und Pfarrgebäuden, bei denen die Verrichtung der Hand- und Spanndienste den Eingepfarrten obliegt, ist der in den Gesamtkosten etwa enthaltene Werth dieser Baudienste am Schlusse des Anschlages auszuondern, anderen Falls aber zu bemerken, daß für Hand- und Spanndienste in den Anschlagpreisen nichts enthalten sei. Auch bleibt bezüglich der Pfarrbauten in den Beschlußverhandlungen anzugeben, welche Baustoffe (Deckstroh, Lehm, Sand, Strine pp.) zur unentgeltlichen Entnahme auf dem Pfarrgrundstücke vorhanden sind. Solche Reparaturen, welche nach den §§ 74/86 Titel 11 Th. II A. L. R. den Nießbrauchern der kirchlichen oder Pfarrgebäude obliegen, sind nicht Gegenstand der Veranschlagung, vielmehr den Pfarrern bezw. Kirchenbedienten Behufs rechtzeitiger Ausführung zu überlassen.

Die Anschläge, Berichte und Verhandlungen wegen der kirchlichen und Pfarrgebäude sind von denjenigen der Schul- (bezw. Kirchenbedienter und Schul-) Baulichkeiten stets vollständig zu trennen und gesondert vorzulegen.

Danzig, den 17. Dezember 1894.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. B.: Lehmann.

10. Die allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin hat bei mir die landespolizeiliche Erlaubniß zur Einführung des elektrischen Betriebes bei der hiesigen Straßenbahn nachgesucht.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich hiermit bekannt, daß die Pläne in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 in den Geschäftsräumen der hiesigen Polizei-Direktion vom 2. Januar 1895 ab während 14 Tage zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfang seines Interesses gegen den Plan Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei mir oder dem Königl. Polizei-Präsidenten schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Danzig, den 18. Dezember 1894.

Der Regierung = P r ä s i d e n t.

von Holwebe.

11. Wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche in England verbiete ich hiermit in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. § 3 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Groß-Brittanien und Irland in den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres gänzlich. Nur die von England bis einschließlich den 24. d. Mts. abgegangenen Viehtransporte lasse ich unter der Bedingung zu, daß sie alsbald nach der Ankunft am Orte des Ankunftsplatzes abgeschlachtet werden.

Danzig, den 23. Dezember 1894.

Der Regierung = P r ä s i d e n t.

J. B. gez. Rathleo.

12.

S t e c k b r i e f.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter, Bildhauer Albert Heinrich Christian Radtke aus Danzig, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das Gerichts-Gefängniß hieselbst Schießstange No. 9 abzuliefern und zu den Akten IV. J. 875/94 Nachricht zu geben.

Danzig, den 20. Dezember 1894.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 57 Jahre. Statur: kräftig. Größe: 1,75 m. Haare: hellblond, fast kahler Kopf. Stirn: frei. Bart: trug bei früherer Einlieferung in das Zuchthaus Badenbart. Augenbraunen: hellblond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: besetzt. Sinn: spitz. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Kleidung: dunklen Stoffüberzieher, dunkles Kammgarnjacket, dunkle Hose, dunkle Weste, dunkle Stoffmütze. Besondere Kennzeichen: keine.

13. **S t e c k b r i e f s - E r l e b i g u n g.**

Der hinter dem Kuhhirten Johann Carl Schulz aus Stüblau unter dem 14. November 1894 erlassene, in No. 92 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. AltENZEICHEN: I. P. L. 1921/94.

Danzig, den 27. Dezember 1894.

Der Erste Amtsanwalt.

14. In dem am 3. Januar, früh 10 Uhr, im Gasthose zu Krug Babenthal anstehenden Termin kommen

a. vom neuen Einschlage
aus dem Schutzbezirk Babenthal und zwar in der Totalität 130 Stück liefern Bauholz mit 105 fm, 500 rm Kiefern-Kloben und Knüppel,

b. vom alten Einschlage
aus den Schutzbezirken Obersommertau, Fuchsberg, Rehhof und Babenthal diverse Brennholz, darunter eine Quantität anbrüchiger unter der Taxe

zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 26. Dezember 1894.

D e r F o r s t m e i s t e r.

15. Zum Verkauf von Bau- und Brennholzern aus sämtlichen Schutzbezirken des Reviers sind für das IV. Quartal des Rechnungsjahres 1894/95 nachstehende Termine anberaumt:

1. Im Gasthose zu Krug Babenthal:

am 3. Januar und 7. Februar;

2. Im Battischull'schen Gasthose zu Stangenwalde:

am 10. Januar, 14. Februar, 7. und 28. März;

3. Im Bodtke'schen Gasthose zu Kahlbude:

am 17. Januar, 21. Februar, 14. März.

Die Termine beginnen in Babenthal und Stangenwalde um 10 Uhr, in Kahlbude um 9 Uhr früh.

Stangenwalde, den 20. Dezember 1894.

D e r F o r s t m e i s t e r.



Nichtamtlicher Theil.

16. Gelbe Dogge, „Lebby“, entlaufen. Wiederbringer Belohnung. Vor Ankauf warnt
Kämmerer, Kl. Kleschlau, Post Langenau.

17. 2 Stück 1³/₄ jährige starke Putzhähne 1893 zur Zucht verkauft per Stück 10 ~~mk~~ ab
Dom. Kl. Kleschlau, Post Langenau.



Achtung.

Am 20. d. Mts. verlief sich mein brauner langhaariger deutscher Hünerhund.
Wer mir denselben ausfindig macht, erhält eine Belohnung.
Radzeita in Scharfenort bei St. Albrecht.

19. Ein nüchtern verheiratheter Milchfahrer, der schreiben kann, wird von Neujahr oder später gesucht vom Hofbesitzer Witt in Saspe bei Langfuhr.

Wir empfehlen unser großes Lager von:

**Reinigungsmaschinen, Trieure,
Drillmaschinen,
Hofwerken, Dreschmaschinen,
Schrotmühlen,
Pumpen, Spritzen,
Pflügen, Ringelwalzen,
Futterdämpfern, Häckselmaschinen**

und bitten um Beschäftigung der Maschinen.

**Hodam & Bessler, Danzig,
Maschinenfabrik, Hopfengasse.**

21. Ein Lehrling, kräftiger Knabe, der Sattler und Tapezier werden will, kann sich melden bei
F. Balzuweit, Sattlermeister,
Danzig, Al. Mühlengasse 3.

22. Ein kräftiger, junger Mann aus achtbarer Familie wünscht die Müllerei zu erlernen. Adressen unter S 14 im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Hopfengasse 8, erbeten.

Milchlannengasse 16 sind 1 gute Millionen-, Blitz- und Billardlampe billig zu verkaufen.

Redakteur: Heinrich Schaaroth in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Hopfengasse 8.